

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

AGBG § 9 B1, Cb, § 13;

BGB § 276 H

Eine AGB-Klausel, durch die der Ausgeber einer Kundenkreditkarte das Mißbrauchsrisiko ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Kunden auf diesen abwälzt, verstößt gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Dasselbe gilt für eine Klausel, durch die eine Haftung des Kunden für grobe Fahrlässigkeit über den Zeitpunkt des Eingangs der Verlustanzeige beim Kartenausgeber hinaus begründet wird.

BGH, Urteil vom 23. April 1991 - XI ZR 128/90 - OLG Koblenz
LG Mainz

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 298/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder
am 30. April 1991

beschlossen:

Der Wert der Beschwer und der Streitwert
für die Revisionsinstanz werden auf

50.000 DM

festgesetzt.

Gründe:

Der klagende Verbraucherschutzverband hat gemäß § 13
AGBG gegen die Beklagte, eine öffentlich-rechtliche Boden-
kreditanstalt, das Verbot erwirkt, eine vom 1. September
1978 bis 30. Juni 1981 und in leicht veränderter Form auch
vom 30. Juni 1981 bis 1. September 1985 verwendete AGB-Klau-
sel weiter zu benutzen, nach der die Kreditzinsen trotz
vierteljährlicher Tilgungsleistungen jeweils nach dem Kapi-
talstand am Beginn des Tilgungsjahres berechnet werden sol-
len. Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer auf
8.000 DM festgesetzt.

Dagegen wendet sich die Beklagte, die gegen das Beru-
fungsurteil Revision eingelegt hat. Mit Recht begehrt sie
eine Festsetzung des Wertes der Beschwer und des Revisions-
streitwerts auf einen 40.000 DM übersteigenden Betrag. Nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihrem Vortrag beläuft sich der Zinsverlust, zu dem das Klauselverbot allein bei den Verträgen aus der Zeit vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1981 führen kann, auf rund 1.172.000 DM. Dieser Betrag kann zwar nicht unmittelbar Maßstab für die begehrte Festsetzung sein, weil nach § 22 AGBG das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschaltung der streitigen AGB-Klausel den Streitwert bestimmt (Lindacher in: Wolf/Horn/Lindacher AGBG 2. Aufl. § 22 Rdn. 5; Hensen in: Ulmer/Brandner/Hensen AGBG 6. Aufl. § 22 Rdn. 4) und Verbraucherschutzverbände als Kläger vor einem zu hohen Kostenrisiko geschützt werden sollen (Lindacher aaO Rdn. 1).

Es erscheint aber nicht zulässig, bei einer AGB-Klausel von so erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dem Verwender durch eine Wertfestsetzung unter 40.000 DM die Möglichkeit zu nehmen, das Berufungsurteil auch ohne Revisionszulassung gemäß § 546 Abs. 1 ZPO dem Bundesgerichtshof zur Überprüfung vorzulegen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß sich das Überprüfungsinteresse der Allgemeinheit dann, wenn - wie hier - Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs zu vergleichbaren AGB-Klauseln bereits ergangen sind, bei den Folgeentscheidungen verringern kann. Im vorliegenden Fall erscheint es dem Senat danach angemessen, den Wert der Beschwer und den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 50.000 DM festzusetzen.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Bungeroth

Dr. van Gelder